

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 1

Helmstedt, den 12. Januar 2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2004 | 1 |
| 2. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2005 | 3 |
| 3. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2005 | 5 |
| 4. | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Agentur für Arbeit Helmstedt zur Sicherstellung der Leistungsgewährung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab dem 01.01.2005 | 7 |
| 5. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen | 9 |

B. Nichtamtlicher Teil

1.

Bekanntmachung der

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Warberg** in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan werden

	erhöht	vermindert		Gesamtbetrag des nunmehr festgesetzt auf
	um €	um €	bisher €	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.900		495.000	498.900
die Ausgaben		63.000	679.400	616.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		7.800	459.800	452.000
die Ausgaben		7.800	459.800	452.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht verändert**.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von **250 €**.
Warberg, 09.12.2004

gez. G. Strube

(L.S.)

gez. Schrecken

Bürgermeister

Gemeindedirektorin

Die vorstehende **Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2004** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 10.01.05 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 17.01.05 bis 21.01.05 und vom 24.01.05 bis 25.01.05 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Söplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Warberg, den 11.01.2005

gez. Schrecken

Gemeindedirektorin

(L.S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 09.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 637.800,00 Euro

in der Ausgabe auf 705.600,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 44.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 44.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 305 v.H.

Grafhorst, den 09.12.2004

gez. M. Springer

(L.S.)

gez. K. Wenzel

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 17.01.2005 bis 21.01.2005

und vom 24.01.2005 bis 25.01.2005

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 11.01.2005

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Junker

ABl.-Nr. 1 vom 12.01.2005

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 16.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.802.100,00 Euro

in der Ausgabe auf 2.802.100,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 237.900,00 Euro

in der Ausgabe auf 237.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Velpke, den 16.12.2004.

gez. Janczyk

(L.S.)

gez. Schlichting

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 17.01.2005 bis 21.01.2005

und vom 24.01.2005 bis 25.01.2005

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 11.01.2005

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

ABl.-Nr. 1 vom 12.01.2005

4. Bekanntmachung der Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Agentur für Arbeit Helmstedt zur Sicherstellung der Leistungsgewährung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab dem 01.01.2005

Der *Landkreis Helmstedt* und die *Agentur für Arbeit Helmstedt* streben die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II an. Da eine solche Arbeitsgemeinschaft bis zum 01.01.2005 noch nicht errichtet ist, treffen die Vertragspartner die nachstehenden Regelungen.

I. Die Vertragspartner übertragen über § 65 a SGB II hinaus nach § 88 SGB X dem jeweils anderen die Wahrnehmung der ihnen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II obliegenden Aufgaben wie folgt:

1. Der jeweils nach § 65 a SGB II oder nach dieser Vereinbarung für die Erstbewilligung zuständige Vertragspartner bleibt auch für alle Änderungsentscheidungen zuständig, die den Erstbewilligungszeitraum betreffen und bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft zur Entscheidung anstehen.

Die Änderungsentscheidungen sind auf den Erstbewilligungszeitraum zu begrenzen.

2. Entsprechendes gilt für die im Zusammenhang mit einer Erstbewilligung oder einer Änderungsentscheidung nach Ziffer 1 stehende Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten oder dem Leistungsempfänger, insbesondere nach den §§ 33 – 35 SGB II sowie den §§ 45 ff. SGB X und 102 ff. SGB X.

3. In der Zeit vom 01.01.2005 bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft gestellte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen werden vom Landkreis Helmstedt beschieden für diejenigen Personen, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis zum 31.12.2004 mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben, in den übrigen Fällen durch die Agentur für Arbeit Helmstedt.

Die Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend.

4. Abweichend von Ziffer 3 werden in der Zeit vom 01.01.2005 bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft gestellte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige hilfebedürftige Personen ohne festen Wohnsitz (Durchreisende) ausschließlich vom Landkreis Helmstedt beschieden.

Die Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend.

5. Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf eine Erstattung der bei der Durchführung des jeweiligen Auftrags entstehenden Kosten. Die Erstattung der für den jeweiligen Auftraggeber erbrachten Sozialleistungen bleibt davon unberührt.

- II. Die Durchführung von Widerspruchsverfahren erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner, der den Ausgangsbescheid erlassen hat, ist daher für die Abhilfeprüfung auch insoweit zuständig, als er im Rahmen der Erstbewilligung nach § 65 a SGB II oder im Rahmen des vertraglichen Auftragsverhältnisses Leistungen für den anderen Vertragspartner bewilligt bzw. abgelehnt hat. Hilft in diesen Fällen der Vertragspartner, der den Ausgangsbescheid erlassen hat, dem Widerspruch nicht ab, hat er den Widerspruch grundsätzlich unverzüglich an den für den Erlass des Widerspruchsbescheides zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Legt ein Beteiligter gegen den vom beauftragten Leistungsträger erlassenen Verwaltungsakt Widerspruch beim auftraggebenden Leistungsträger ein, so hat dieser den Widerspruch zunächst an den Beauftragten zwecks Durchführung der Abhilfeprüfung weiterzuleiten.

Helmstedt, den 06.01.2005
Für den Landkreis Helmstedt:

gez. Kilian
Landrat

Helmstedt, den 06.01.2005
Für die Agentur für Arbeit Helmstedt:

gez. Schlegel
Vorsitzende der Geschäftsführung

5. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Montag, dem 17.01.2005, findet um 15.00 Uhr in der Aula der Schule Büddenstedt, Schulstraße 17, 38372 Büddenstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 14. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 29.11.2004
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfragen und Mitteilungen
- berufsbildende Schulen -
7. Mögliche Nutzung des Schulgebäudes in Büddenstedt durch die Förderschule - Schwerpunkt Lernen - Comeniusschule - Schöningen
- Besichtigung des Schulgebäudes -
8. Einrichtung eines Ganztagsangebotes am Gymnasium am Bötschenberg in Helmstedt
9. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 04.01.2005

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 1 vom 12.01.2005

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian